



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.07.2020

Mehrfache Staatsangehörigkeiten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) regelt in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, dass beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben ist. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Dies z.B. kann der Fall sein, wenn das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht oder dieser Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für Antragsteller aus einem anderen EU-Land oder der Schweiz.

Weiterhin regelt das Gesetz, dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG) verloren geht, wenn dieser Erwerb auf Antrag erfolgt und keine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit wird innerstaatlich und international als ein Zustand betrachtet, der sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 1974, Aktenzeichen: 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 - juris Rn. 110; Beschluss vom 16. September 1990, Aktenzeichen: 2 BvR 1864/88, juris Rn. 3).

Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist daher ein elementarer Grundsatz des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Ein Anspruch auf eine Einbürgerung besteht grundsätzlich nur, wenn der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert → vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG); der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit findet auch bei der Ermessenseinbürgerung Anwendung. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht sieht eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit nur vor, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Dies liegt in den folgenden Fällen vor (vgl. § 12 Abs. 1 StAG):

- Ein ausländischer Staat sieht ein Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit rechtlich generell nicht vor bzw. sieht ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ausschließlich für gebürtige Staatsangehörige nicht vor; eingebürgerte Staatsangehörige können hingegen auf die Staatsangehörigkeit verzichten;
- ein ausländischer Staat verweigert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit regelmäßig;
- ein ausländischer Staat versagt die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, macht sie von unzumutbaren Bedingungen abhängig oder entscheidet nicht in angemessener Zeit über einen Entlassungsantrag;
- der Einbürgerung älterer Personen steht ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegen, die Entlassung stößt auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten und die Versagung der Einbürgerung würde eine besondere Härte darstellen;
- dem Einbürgerungsbewerber würden bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art, entstehen, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen;
- ein Ausländer besitzt einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz wird ebenfalls generell Mehrstaatigkeit hingenommen (vgl. § 12 Abs. 2 StAG=, da in diesen Staaten Deutsche grundsätzlich ebenfalls die jeweilige Staatsangehörigkeit ohne Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit erwerben können).

Deutsche Staatsangehörige, die auf Antrag freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren mit dem Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ihre deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer schriftlichen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit waren (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 StAG).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wurden in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 eingebürgert, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben (ohne Antragsteller aus einem anderen EU-Land und der Schweiz)?

Für den abgefragten Zeitraum liegen der Landesregierung die folgenden Angaben vor:

2015	2016	2017	2018	2019
3.220	3.189	2.916	3.100	3.555

Frage 2. Wie viele deutsche Staatsbürger haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 eine andere Staatsangehörigkeit angenommen und eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG erhalten?

In Hessen haben deutsche Staatsangehörige in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 101 Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 StAG erhalten. Davon liegen den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen insgesamt 75 Beibehaltungsgenehmigungen und dem Regierungspräsidium Kassel die Gesamtzahl von 26 Beibehaltungsgenehmigungen vor.

Frage 3. Wie viele deutsche Staatsbürger haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 eine andere Staatsangehörigkeit angenommen, ohne eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG beantragt oder erhalten zu haben?

Der Landesregierung liegen zu dem in Bezug genommenen Personenkreis keine belastbaren Informationen vor.

Frage 4. Bei wie vielen der unter drittens aufgeführten Personen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) entzogen?

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG kennt das Staatsangehörigkeitsgesetz keine „Entziehung“ der deutschen Staatsangehörigkeit. § 25 Abs. 1 StAG ordnet unter den dort genannten Voraussetzungen den kraft Gesetzes eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an. Bei den in Frage 3 in Bezug genommenen Personen wäre nach § 25 Abs. 1 StAG der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes eingetreten; auf die subjektive Kenntnis der Betroffenen kommt es ebenso wenig an wie auf die Kenntnis deutscher Behörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Gibt es zwischenstaatliche Abkommen, die in den unter drittens aufgeführten Fällen eine Meldung des die Staatsangehörigkeit verleihenden Staates an die zuständige deutsche Behörde vorsehen?

Grundsätzlich ja, allerdings bestehen entsprechende Abkommen nicht mit allen Staaten.

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Mit welchen Staaten bestehen solche Abkommen?

Nach Auskunft des Bundesverwaltungsamtes vom 13. Juli 2020 hat die Bundesrepublik Deutschland mit folgenden Staaten ein Abkommen zum Austausch von Einbürgerungen abgeschlossen:

- Australien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Chile,
- China,
- Dänemark,
- Ecuador,
- Griechenland,

- Irak,
- Italien,
- Japan,
- Kosovo,
- Kroatien,
- Lettland,
- Luxemburg,
- Malaiischer Staatsbund,
- Nordmazedonien,
- Montenegro,
- Niederlande,
- Österreich,
- Pakistan,
- Panama,
- Peru,
- Serbien,
- Slowenien,
- Taiwan,
- Venezuela.

Frage 7. Falls fünftens unzutreffend: Auf welchem Weg erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von Fällen, in denen deutsche Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen, ohne eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG beantragt oder erhalten zu haben?

Die deutschen Behörden werden über einen möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel anlässlich der Beantragung von Pässen und Personalausweisen informiert, da alle Antragsteller bei dieser Gelegenheit eine Erklärung über einen freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit abgeben müssen.

Nach den pass- und personalausweisrechtlichen Vorschriften darf nur Deutschen im Sinne des Art. 116 GG ein Pass bzw. Personalausweis ausgestellt werden. Daher ist bei einem Antrag auf Ausstellung eines Passes bzw. Personalausweises die antragstellende Person zur Feststellung der Identität u.a. hinsichtlich des Bestehens bzw. Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von der zuständigen Pass- bzw. Personalausweisbehörde zu befragen. Aufgrund des Erlasses über den Vollzug des Passgesetzes, des Personalausweisgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitgesetzes vom 8. Januar 2019 (StAnz. S. 70) hat die antragstellende Person im Rahmen dieser Befragung entsprechende Erklärungen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit in einem eigenen, hierfür entworfenen Beiblatt abzugeben. Zu diesen Erklärungen zählt auch die Erklärung über einen Antrag bzw. einen freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie über das Vorliegen einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 15 Abs. 2 Staatsangehörigkeitgesetz (StAG). Ergibt die Befragung, dass ein Verlustgrund eingetreten sein könnte, ist von der Pass- und Personalausweisbehörde Rücksprache mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu nehmen (vgl. Nr. 6.2.4.1 Passverwaltungsvorschrift).

Daneben sind Pass- bzw. Personalausweisinhaber aufgrund der Regelungen des Pass- und Personalausweisgesetzes (PassG/PAuswG) verpflichtet, den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Nr. 4 PassG bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG). Auf das Bestehen dieser Anzeigepflicht wird in dem oben genannten Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses bzw. Personalausweises hingewiesen. Bestehen daher Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit, informiert die Pass- bzw. Personalausweisbehörde die Staatsangehörigkeitsbehörde.

Wiesbaden, 21. August 2020

Peter Beuth